

Thomas Langheinrich

Präsident der Landesanstalt für Kommunikation (LFK)

und Vorsitzender der Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK)

Wir wollen keine Lizenzierungsfabriken sein

Eröffnungsrede bei der TV-Komm., Karlsruhe

Ich freue mich, dass es nach der Premiere der TV Komm. 2007 auch in diesem Jahr eine Fortsetzung gibt mit einem Thema, das brandaktuell ist: **Die Kommunikation über Bewegtbild im Internet.**

Auch wenn natürlich die Frage nach den Geschäftsmodellen oder die crossmedialen Synergieeffekte über neue Verwertungsketten im Vordergrund steht, muss uns auch die Frage **nach einer zukünftigen digitalen Medienordnung** beschäftigen.

Lassen Sie mich dazu einige Gedanken formulieren

I.

Es war noch eine einfache Welt, als in den 80er und 90er Jahren Radio und Fernsehen über Antenne, Kabel und Satellit verbreitet

wurden. **Rundfunk** war ganz klar als Faktor der Meinungsbildung durch das Bundesverfassungsgericht definiert und keiner stellte das in Frage. Doch seitdem auch das Internet laufen gelernt hat und als Übertragungsweg für bewegte Bilder dient, ist die vormals heile Welt erschüttert und keiner weiß mehr so genau, was sie im Innersten zusammenhält. Mit einem Schlag ist die Knappheit überwunden und jeder kann Film-Sequenzen ins Netz stellen. Spätestens jetzt kommt die Frage, ob der alte Rundfunkbegriff noch taugt.

II.

Seit einigen Monaten geistert eine Zahl durch die Medien und Internet-Foren: Diese Zahl treibt vor allem vielen Bloggern die Zornesröte ins Gesicht: **Ab 500** zeitgleichen Nutzern ist eine lineare Übertragung im Internet Rundfunk. So steht es im Entwurf für den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der wohl im Dezember von den Ministerpräsidenten abschließend unterzeichnet wird. Zensur! Schreit die Internetgemeinde und verkennt dabei, dass das Web kein rechtsfreier Raum ist. Es gelten natürlich auch hier beispielsweise die Richtlinien für Jugendschutz oder für Werbung und Verstöße werden geahndet. Es stellt sich aber zu Recht die Frage, **ob in Zukunft Rundfunk tatsächlich über rein technische Parameter definiert werden kann** und ab welcher Grenze lineares Fernsehen im Internet als Rundfunk und damit lizenzpflichtig anzusehen ist. Meine These: Die Regulierung muss sich in Zukunft auf das Wesentliche konzentrieren und unnötigen Ballast abwerfen.

III.

Doch vorneweg zur Klarstellung: Auch die 500 zeitgleichen Nutzer, die per Rundfunkstaatsvertrag als Voraussetzung für Rundfunk gelten sollen, sind gar nicht so einfach zu erreichen. Hierzu sind eine beachtliche Serverkapazität und damit nicht geringe Investitionen nötig. Das heißt: Die meisten privaten Seiten fallen bereits durch dieses Raster. Also keine Gefahr für die internationale Bloggergemeinde: Ihre Pages bedürfen auch in Zukunft keiner Zulassung.

Und doch wird es mehr Angebote geben, die eine gleichzeitige Nutzerzahl von 500 und mehr ermöglichen. Wenn alle Angebote über 500 dem gleichen Lizenzierungsverfahren unterworfen würden wie RTL oder Sat.1, dann würden die Landesmedienanstalten zwangsläufig über kurz oder lang zu Lizenzierungsfabriken mutieren, die quasi Lizenzen für Internetangebote am Fließband ausstellen müssten. Das kann niemandem recht sein, auch nicht dem Gesetzgeber.

IV.

Fernsehen und Radio sind Massenmedien, die unter anderem darum reguliert werden, weil sie sich an eine breite Masse wenden und damit zur Meinungsbildung beitragen.

Würde man die gleichen Kriterien für die Messung von

Einschaltquoten im Fernsehen und im Internet zu Grunde legen, dann **wären 500 zeitgleiche Nutzer mit etwa 0,001 Prozent Marktanteil** kaum messbar und spielten so in punkto Meinungsbildung überhaupt keine Rolle. Regulierung würde hier bedeuten, mit Kanonen auf Spatzen zu schießen. Wir benötigen demnach erweiterte Kriterien, also möglicherweise eine Zone zwischen 500 und 10.000 Plus X gleichzeitigen Nutzern, in der die Bewegtbild-Angebote lediglich **gegenüber den Landesmedienanstalten angezeigt werden müssen**. Erst ab einer wirklich für die Meinungsbildung relevanten Nutzerzahl müsste dann eine Lizenz ausgestellt werden.

V .

Das gleiche gilt für den Kabel- und Satellitenbereich. Durch die Digitalisierung und die damit schier grenzenlose Kapazität auf Transpondern und Kanälen werden die Landesmedienanstalten mit Lizenzanträgen überschwemmt, Rundfunkprogramme, die oftmals entweder nie auf Sendung gehen oder bei denen von vorneherein feststeht, dass sie bei einem Marktanteil von unter 0,1 Prozent in der Bedeutungslosigkeit verschwinden werden.

Das heißt für die Übertragungswege Antenne, Kabel, Satellit und Internet muss in Zukunft die Spreu vom Weizen getrennt werden. Nur noch die für die Meinungsbildung und damit für die Entwicklung einer demokratischen Öffentlichkeit relevanten Inhalte sollten in Zukunft von den Landesmedienanstalten lizenziert werden müssen, bei allen anderen könnte eine förmliche Anzeige gegenüber einer

Landesmedienanstalt genügen. Die Schweizer machen es uns hier vor, wie Regulierung im digitalen Zeitalter auch funktionieren kann.

VII.

In Zeiten, in denen Finanzinvestoren das Runder bei vielen privaten Sendern übernommen haben und die Unternehmen nur noch auf Rendite trimmen, droht die letzte publizistische Qualität auf der Strecke zu bleiben. Die privaten Veranstalter dürfen trotz schwieriger Wirtschaftszeiten nicht aus ihrer Pflicht entlassen werden, einen meinungspluralen und nach journalistisch-publizistischen Grundsätzen arbeitenden Rundfunk sicherzustellen.

Wer das duale Rundfunksystem behalten will, der muss dem publizistischen und gesellschaftlichen Auftrag des privaten Rundfunks einen klaren gesetzlichen Rahmen geben. Investoren in Rundfunkunternehmen müssen wissen, welche publizistischen Leistungserwartungen von ihnen rechtlich verbindlich eingefordert werden. Das geht möglicherweise über spezielle Leistungskataloge, die für den privaten Rundfunk entweder gesetzlich festgeschrieben oder als Selbstverpflichtung auferlegt werden könnten.

Gegebenenfalls könnte der Ausbau publizistischer Qualität als „Public-Value“ auch mit besonderen Privilegien „belohnt“ werden. Für die für die Meinungsbildung relevanten Inhalte würde ein solcher Leistungskatalog sicherstellen, dass der private Rundfunk auch in Zukunft seine im Grundgesetz verankerte publizistische Funktion beibehält.

VIII.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einen Aspekt näher betrachten. In den nächsten 2 Tagen werden wir uns bei der TV Komm. mit dem Bewegtbild beschäftigen und auf die Suche nach Geschäftsmodellen begeben. Die meisten der Inhalte, über die wir reden werden, ist **kein linearer, sondern non-linearer Content**, also Bewegtbild auf Abruf. Dieses Angebot ist bislang aus der Rundfunk-Regulierung herausgenommen. Das bedeutet, der Video-Beitrag auf Spiegel Online ist kein Rundfunk, der gleiche Beitrag im Programm von Spiegel TV auf RTL ist Rundfunk. Das ist nur Spezialisten verständlich zu machen.

Dazu hatte die Spiegel Online-Seite bei der US-Wahl eine Rekord-Abrufquote von 5 Millionen Page-Impressions in der Wahlnacht. Hunderttausende der Nutzer werden auch auf die gestreamten Beiträge der Seite geklickt haben. Besteht hier nicht auch eine gewichtige Meinungsrelevanz?

Wir stehen am Anfang einer technischen Entwicklung, die so schnell voranschreitet, dass Geschäftsmodelle und Regulierung dieser Entwicklung zwangsläufig hinterher hinken. Die TV Komm. bietet bis morgen Raum für Gespräche, neue Ideen und vielleicht das eine oder andere Konzept für eine digitale Welt, die Nutzern und Inhalteanbietern einen Mehrwert bringt.

Ich wünschen uns allen viel Erfolg dabei.